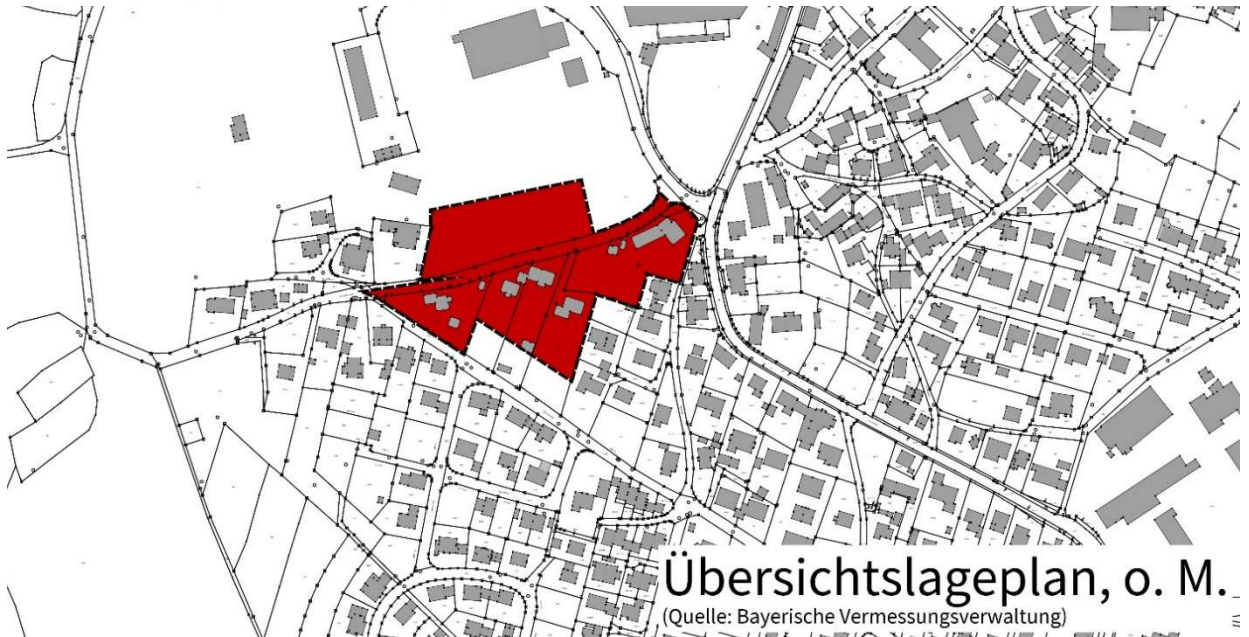




Gemeinde Scheyern
Bauungsplan Nr. 33
„Am Benediktenweg“
mit Teiländerung des Bauungsplans Nr. 5 „Süd-West“

Festsetzungen und Hinweise durch Text

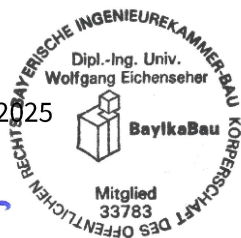


Anlagen:

- Bericht zur Baugrund- und orientierenden Schadstoffuntersuchung vom 17.06.2024 (NICKOL & PARTNER AG)
- Kampfmittelvorerkundung mit Stellungnahme vom 04.07.2024 (B-MOS Baugruppe Munition Ortungsservice GmbH)
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom Dezember 2023 (ÖFA - Ökologie Fauna Artenschutz)
- Bericht zur schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung vom 29.11.2024 (Ingenieurbüro Greiner Beratende Ingenieure PartG mbB)

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 11.03.2025

Wolfgang Eichenseher
Eichenseher Ingenieure GmbH
Luitpoldstraße 2a
85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm



TEAM 4

Landschaftsarchitekten
und Stadtplaner GmbH

i. A.

Wolfgang Strobel
Team 4
Landschaftsarchitekten und
Stadtplaner GmbH
Oedenberger Straße 65
90491 Nürnberg

D) Festsetzungen durch Text

1. Art der baulichen Nutzung

1.1. Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)

Die Teilgebiete WA 1 bis WA 5 werden als Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.2. Urbanes Gebiet MU (§ 6a BauNVO)

Das Gebiet MU wird als Urbanes Gebiet gemäß § 6a BauNVO festgesetzt. Entsprechend § 6a Abs. 4 Nr. 1 BauNVO wird im Erdgeschoss zur Straßenseite eine Wohnnutzung nur ausnahmsweise zugelassen. Die Ausnahmen gemäß § 6a Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Teilgebiete WA 1, WA 2

In Wohngebäuden ist je angefangene 300 m² Grundstücksfläche maximal 1 Wohneinheit zulässig.

Teilgebiete WA 4 und MU

In Wohngebäuden ist je angefangene 300 m² Grundstücksfläche maximal 1 Wohneinheit zulässig, maximal jedoch 7 Wohneinheiten je Grundstück.

Teilgebiet WA 3

Im Teilgebiet WA 3 ist ein Wohngebäude mit maximal 6 Wohneinheiten zulässig.

Teilgebiete WA 5

In den Teilgebieten WA 5 sind insgesamt maximal 8 Wohneinheiten zulässig.

2.2. Höhenlage der Gebäude (§ 9 BauGB)

Die Traufhöhe baulicher Anlagen wird definiert als traufseitiger Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bei geneigten Dächern und als Oberkante der Attika bei Flachdächern.

Teilgebiet MU

Die Traufhöhe baulicher Anlagen wird als Höchstmaß in Meter über Normalhöhennull festgesetzt.

Teilgebiet WA 1 bis WA 3, WA 5

Unterer Bezugspunkt für die zulässige Wandhöhe ist der festgesetzte Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen in Meter über Normalhöhennull des Fertigfußboden Erdgeschoss. Der festgesetzte Bezugspunkt zur Höhe gilt noch als eingehalten, wenn dieser um maximal 50 cm überschritten oder 50 cm unterschritten wird.

Teilgebiet WA 4

Unterer Bezugspunkt für die zulässige Wandhöhe ist die natürliche Geländeoberfläche.

2.3. Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Der obere Bezugspunkt für die zulässige Wandhöhe wird definiert als traufseitiger Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut bei geneigten Dächern und als Oberkante der Attika bei Flachdächern. Für die Einhaltung der zulässigen Wandhöhe ist die tatsächlich festgelegte Höhenlage des Rohfußboden Erdgeschoss in Meter über Normalhöhennull im Bauantrag des Einzelbauvorhabens maßgebend.

2.4. Unterirdische Bauwerke, zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)

Unterirdische Bauwerke (z. B. Tiefgaragen) sind im Teilgebiet MU allgemein zulässig. Bei einer Überdeckung unterirdischer Anlagen von mind. 0,6 m ab Rohdecke kann diese Grundfläche bei der Ermittlung der Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO unberücksichtigt bleiben.

2.5. Bauweise

In dem gesamten Plangebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt.

2.6. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten.

2.7. Die maximal zulässige Geschossigkeit wird über die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß geregelt.

Definition Dachgeschoss (D): Ein Dachgeschoss stellt das oberste Geschoss eines Gebäudes dar und ist mit einem Steildach auszubilden.

Definition Terrassengeschoss (T): Ein Terrassengeschoss stellt das oberste Geschoss eines Gebäudes dar und ist gegenüber den Außenwänden des Gebäudes umlaufend um mind. 1,5 m von der Gebäudeaußenwand zurückzusetzen; ausgenommen hiervon sind durchgehende Außenbauteile vertikaler Erschließungen. Die Grundfläche des Terrassengeschosses darf 75 % des darunterliegenden Geschosses nicht überschreiten.

3. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Nebenanlagen nach §14 Abs. 1 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO für die Versorgung des Baugebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser sowie fernmeldetechnische Anlagen und Anlagen für erneuerbare Energien sind allgemein zulässig. Von Verkehrsflächen haben Nebenanlagen nach §14 Abs. 1 BauNVO einen Abstand von min. 2 m einzuhalten.

- 3.1. Abweichend von der Stellplatz- und Garagensatzung der Gemeinde Scheyern sind für bis zu 800 m² Nutzfläche für die Nicht-Wohnnutzung des Teilgebiets MU 22 Stellplätze festgesetzt. Sie sind im Plangebiet nachzuweisen.

Im Übrigen gilt die rechtskräftige Stellplatz- und Garagensatzung der Gemeinde Scheyern zum Zeitpunkt der Bauantragstellung.

4. Gebäudestellung

In dem Teilgebiet WA 2 sind Doppelhäuser mit demselben Bezugspunkt für die zulässige Wandhöhe profilgleich zu planen und hinsichtlich Gestaltung und Geschossentwicklung aufeinander abzustimmen. Der zuerst bei der Gemeinde Scheyern eingereichte Antrag ist dabei maßgebend.

In den Teilgebieten WA 1 und WA 3 sind nur rechteckige oder quadratische Baukörper zulässig. Die Gebäudeflucht der Gebäudevorschläge entsprechend der Festsetzungen durch Planzeichen C.5. ist ohne Abweichung einzuhalten.

5. Örtliche Bauvorschriften

- 5.1. Dachform

Gebäude mit Walmdach

Die Dachneigung ist entsprechend der Festsetzungen durch Planzeichen A.2 Nutzungsschablone ohne Abweichung einzuhalten.

Gebäude mit Satteldach

Es sind ausschließlich symmetrische Satteldächer zulässig. Die Dachneigung ist entsprechend der Festsetzungen durch Planzeichen A.2 Nutzungsschablone ohne Abweichung einzuhalten.

Gebäude mit Flachdach

Es sind ausschließlich Flachdächer mit einer maximalen Dachneigung von 6° zulässig.

Dachdeckung

Es sind Dachziegel in hellgrau oder naturrot und begrünte Dächer zulässig. Grelle, hochglänzende oder stark reflektierende Materialien wie glasierte oder engobierte Dachziegel sind unzulässig. Dunkle Dachdeckungen sind nur zulässig, wenn die Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in die Dachflächen integriert werden. Flachdächer sind nur in begrünter Ausführung zulässig.

Dachdeckung Nebenanlagen

Dächer von Nebenanlagen, untergeordneten Anbauten, Vordächer o. Ä. sind in anderer Dachform, -neigung und -deckung zulässig. Unbeschichtete Metalldeckungen dürfen nur verwendet werden, soweit sie die Regelungen zum schadlosen Einleiten von

Niederschlagswasser erfüllen. Anderenfalls dürfen Metalldeckungen nur beschichtet ausgeführt werden. Grelle, hochglänzende oder stark reflektierende Materialien sind unzulässig. Decken von unterirdischen Bauwerken stellen keine Dächer dar und sind von den Festsetzungen zu den Dächern ausgenommen.

5.2. Dachüberstände

Dachüberstände sind bis 50 cm zulässig.

5.3. Dachaufbauten

Dachaufbauten und -einschnitte sind nicht zulässig. Zwerchgiebel und Zwerchhäuser sind zulässig und dürfen maximal 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten.

Abweichend davon sind im Teilgebiet WA 3 Dachaufbauten allgemein zulässig.

Flachdächer

Dachaufbauten sind nur in Form von technischen Anlagen (z. B. Aufzugsüberfahrten) zulässig. Die Dachaufbauten sind um das Maß ihrer Höhe von der Dachaußenkante zurückzusetzen.

5.4. Fassadengestaltung

Fassadenmaterialien und -anstriche in greller, hochglänzender oder stark reflektierender Ausführung sind unzulässig. Eine Fassadenbegrünung ist grundsätzlich zulässig. Gebäude mit einer Länge von mehr als 25 m müssen jeweils im Abstand von höchstens 15 m in ihrer Fassade eine Gliederung erhalten (z. B. durch abgesetzte Treppenhäuser, Lichtbänder, Mehrfarbigkeit o. ä.). Bei qualitätvoller Gestaltung kann die Gliederung auch in horizontaler Richtung hergestellt werden. Ab einer Gebäudelänge von 30 m und einer Fassadenansicht von 10 m Höhe über Geländeoberkante ist außerdem eine horizontale Gliederung zwingend erforderlich.

5.5. Außengestaltung

Geländeveränderungen

Stützwände zur Geländeabfangung sind im Plangebiet allgemein zulässig. Sie dürfen eine Ansichtshöhe von 1 m nicht überschreiten und sind ab einer Ansichtshöhe von 0,5 m durch geeignete Maßnahmen (z. B. Rankhilfen) zu begrünen.

Böschungen dürfen maximal mit einem Verhältnis von Böschungshöhe zu -länge von 1:2 ausgeführt werden.

In den Teilgebieten WA 1 bis WA 3 und MU sind Abgrabungen bis zu 3,5 m Tiefe und Auffüllungen bis zu 2 m Höhe, gemessen vom natürlichen Gelände, zulässig. Die Außenwände von unterirdischen Bauwerken (oberirdisch in Erscheinung tretende Teile) stellen keine Stützwände dar.

Im Teilgebiet Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sind Abgrabungen bis zu

4,5 m Tiefe und Auffüllungen bis zu 2 m Höhe, gemessen vom natürlichen Gelände, zulässig. Stützwände zur Geländeabfangung dürfen eine Ansichtshöhe von 5 m nicht überschreiten und sind ab einer Ansichtshöhe von 1 m durch geeignete Maßnahmen (z. B. Rankhilfen) zu begrünen.

Einfriedungen

Einfriedungen sind nur als sockellose, transparente Maschendraht-, Drahtgitterzäune oder als Zäune mit senkrechter Holzlattung mit einer Bodenfreiheit von mind. 15 cm zulässig. Ihre maximale Höhe beträgt 1,5 m. Zu öffentlichen Verkehrsflächen beträgt ihre maximale Höhe 1,2 m. Entlang der St 2084 beträgt ihre maximale Höhe 0,8 m um mögliche Sichtbehinderungen auf den Straßenverkehr zu vermeiden. Grelle und leuchtende Farben sind ausgeschlossen. Steingabionen und Sichtschutzmatten aus Kunststoff sind ausgeschlossen.

5.6. Terrassen

Terrassen dürfen die Baugrenze um bis zu 1,5 m überschreiten.

5.7. Kinderspielplatz

Die Spielplatzsatzung der Gemeinde Scheyern findet Anwendung.

6. Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie

Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie sind allgemein zulässig. Soweit sie aufgeständert werden, dürfen sie die Dachhaut - gemessen jeweils in der Vertikalen - um nicht mehr als 1,5 m überragen. Bei der Errichtung von Einzelhäusern sind je Gebäude mindestens 20% und bei der Errichtung von Doppelhäusern oder Hausgruppen sind je Haushälfte bzw. Haus mindestens 15% der Dachflächen mit Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie zu versehen. Ausgenommen von der Mindestbelegung sind begrünte Dächer.

7. Versorgungsleitungen

Sämtliche Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

8. Werbeanlagen

Teilgebiet MU – Urbanes Gebiet

- 8.1. Werbeanlagen sind nur in der straßenorientierten Erdgeschosebene und nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- 8.2. Die Gesamtgröße (Flächenmaß) von Werbeanlagen darf eine Einzelgröße von 6 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.
- 8.3. Fahnen sind nicht zulässig.

8.4. Beleuchtete Werbeanlagen sind gleichmäßig auszuleuchten. Blinkende und unruhig wirkende Werbeanlagen sowie Laseranlagen sind unzulässig.

8.5. WA – Allgemeines Wohngebiet

Die Zulässigkeit von Werbeanlagen richtet sich nach den Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 BayBO.

9. Grünordnung

9.1. Nicht überbaubare oder durch Nebenanlagen, Stellplätze und Wegeflächen überplante Grundstücksflächen sind strukturreich zu begrünen und entsprechend zu unterhalten. Für Gehölzpflanzungen sind vorwiegend (mind. 50 %) heimische Arten zu verwenden (Artauswahl siehe Artenliste unter Hinweise). Die Begrünung hat im Rahmen der Herstellung der Außenanlagen bzw. in der nachfolgenden Pflanzperiode nach deren Fertigstellung zu erfolgen. Die Anlage von Kies-/Steingärten ist unzulässig.

9.2. Die private Grundstücksfläche zur Eingrünung des Plangebiets ist als strukturreiche Gartenanlage durch Baum- und Strauchpflanzungen sowie Rasen- und Beetflächen zu gestalten und entsprechend zu unterhalten. Für Gehölzpflanzungen sind vorwiegend (mind. 50 %) heimische Arten zu verwenden (Artauswahl siehe Artenliste unter Hinweise). Die planzeichnerisch dargestellten Gehölzstrukturen dienen als Hinweis und sind nicht bindend. Die Begrünung hat im Rahmen der Herstellung der Außenanlagen bzw. in der nachfolgenden Pflanzperiode nach deren Fertigstellung zu erfolgen. Die Anlage von Kies-/Steingärten ist unzulässig. Allg. zulässig sind wasserdurchlässige Wegeflächen, überdachte Aufenthaltsbereiche (Bspw. Pergola), Stützmauern und Hangbefestigungen.

10. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Ausgleichsflächen und -maßnahmen

10.1. Pro Baugrundstück ist ein hochstämmiger, großkroniger Laub- bzw. Obstbaum (Mindestpflanzqualität Hochstamm, 2 mal verpflanzt (2xv), Stammumfang (StU) 10-12 cm, mit Ballen, Artauswahl siehe Artenliste) oder alternativ eine freiwachsende Strauchgruppe aus mind. 3 Gehölzen (Mindestpflanzqualität: Sträucher, 2 mal verpflanzt (2xv), Höhe 80/100 cm) zu pflanzen, gärtnerisch zu erhalten und bei Ausfall durch Neupflanzung festgesetzter Mindestqualität zu ersetzen. Bestehende Gehölzstrukturen sind anrechenbar. Die planzeichnerisch dargestellten Gehölzstrukturen dienen als Hinweis und sind nicht bindend.

10.2. Im Bereich der planzeichnerisch dargestellten Pflanzgebote für Einzelbäume sind hochstämmige, großkronige Laubbäume (Mindestpflanzqualität Hochstamm, 2-mal verpflanzt (2xv), Stammumfang (StU) 10-12 cm, mit Ballen, Artauswahl siehe Artenliste) zu pflanzen, gärtnerisch zu erhalten und bei Ausfall durch Neupflanzung zu ersetzen. Die

planzeichnerisch dargestellten Pflanzstandorte dienen als Hinweis und sind lagemäßig nicht bindend. Die Pflanzstandorte sind jedoch zur Eingrünung der nicht überdachten Stellplatzflächen zu orientieren.

- 10.3. Zur Minimierung der Versiegelung sind Wege- und Stellplatzflächen in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

11. Artenschutz

- 11.1. Gehölbeseitigungen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit und somit zwischen Oktober und Ende Februar zulässig.
- 11.2. Für Beleuchtungsanlagen im Außenbereich sind nur vollständig geschlossene Lampen mit nach unten gerichteten Lichtkegel sowie insektenfreundlichen Leuchtmitteln (Bspw. Farbtemperatur bis max. 2700 Kelvin (warmweiß) und geringem Blaulichtanteil) zu verwenden.

12. Immissionsschutz

Aufgrund der Verkehrsgeräuschbelastung sind bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen auf dem Grundstück Fl. Nr. 8 (Bauräume WA 4 und WA 5) folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz zu beachten: Nach derzeitiger Maßgabe ist entsprechend den Regelungen unter Punkt A 5.2 der Bayerischen Technischen Baubestimmungen vom November 2023 ein Nachweis der Luftschalldämmung von Außenbauteilen entsprechend der DIN 4109-1:2018-01 erforderlich. Für die Bemessung sind in der schalltechnischen Untersuchung Bericht Nr. 224149 / 2 vom 29.11.2024 des Ingenieurbüro Greiner die zu erwartenden maßgeblichen Außenlärmpegel dargestellt.

Für Schlaf- und Kinderzimmer an den straßenzugewandten Fassaden ist der Einbau von schallgedämmten fensterunabhängigen Belüftungseinrichtungen vorzusehen. Nach Möglichkeit sollten zum Lüften notwendige Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern an schallabgewandten Fassaden situiert werden, sodass auf Belüftungseinrichtungen verzichtet werden kann.

E) Hinweise durch Text

1. Die Planzeichnung ist für Maßentnahmen nicht geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
2. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

3. Die bei der Verwirklichung von Vorhaben zutage kommenden Bodendenkmäler unterliegen nach Art. 8 BayDSchG der Meldepflicht.
4. Sollten sich im Zuge des Bauleitplanverfahrens oder bei Baumaßnahmen Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Bebauungsplangebiet ergeben, sind unverzüglich das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.
5. Grundwasserabsenkungen im Rahmen von Baumaßnahmen sind im wasserrechtlichen Verfahren beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm zu beantragen.
6. Sollten Geländeauffüllungen stattfinden, wird empfohlen, als Auffüllmaterial schadstofffreies Material (Z. B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) zu verwenden. Wir möchten darauf hinweisen, dass seit 01.08.2023 die Ersatzbaustoffverordnung gilt, die hinsichtlich des Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen (RC-Material, Boden etc.) zu beachten ist. Belastetes Bodenmaterial darf nur eingebaut werden bei geeigneten hydrogeologischen Voraussetzungen am Einbauort unter Beachtung der Vorgaben der EBV bzw. der BBodSchV n.F.
7. Für alle Bauvorhaben ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mit den Bauvorlagen einzureichen. Dieser muss die vorgesehene Gestaltung der nicht überbauten Flächen, den Nachweis des Versiegelungsgrades und die Maßnahmen zur Grünordnung, insbesondere die Vegetationsplanung, darstellen.
8. Für die Anpflanzung von Bäumen und Gehölzen sind „FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen“ zu beachten und einzuhalten.
9. Die genannten Normen und Richtlinien können zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Gemeinde Scheyern eingesehen werden.
10. Die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ ist eine bauaufsichtlich eingeführte DIN-Norm und damit bei der Bauausführung generell eigenverantwortlich durch den Bauantragsteller im Zusammenwirken mit seinem zuständigen Architekten in der zum Zeitpunkt des Bauantrags gültigen Fassung umzusetzen und zu beachten.
11. Der Immissionsbeitrag aus ggf. vorhandenen außenliegenden Klima- und Heizgeräten (z.B. Luftwärmepumpen) muss in der Nachbarschaft den Immissionsrichtwert der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreiten und darf am Immissionsort nicht tonhaltig sein. Hinsichtlich der tieffrequenten Geräusche ist die DIN 45680 zu beachten.
12. Bei Änderungen oder Neugenehmigungen für das Grundstück Fl. Nr. 8 (Bauräume WA 4 und WA 5) ist im Baugenehmigungsverfahren die Untere Immissionsschutzbehörde zu beteiligen.

13. Bei gewerblicher Nutzung im Urbanen Gebiet nach § 6a BauNVO oder des Parkplatzes nach Festsetzung 4.3 ist im Baugenehmigungsverfahren mit einer Betriebsbeschreibung die Untere Immissionsschutzbehörde zu beteiligen

14. Artenliste: (Ergänzungen heimischer Arten auch in Sorten sind zulässig)

*bedornte bzw. (leicht) giftige Gehölze

Großbäume

Sträucher

Feld-Ahorn (*Acer campestre*)

Hasel (*Corylus avellana*)

Spitzahorn (*Acer platanoides*)

Alpen-Johannisbeere (*Ribes alpinum*)

Weiß-Birke (*Betula pendula*)

Kornelkirsche (*Cornus mas*)

Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Eur. Pfeifenstrauch (*Philadelphus coronarius*)*

Winterlinde (*Tilia cordata*)

Purpur-Weide (*Salix purpurea*)

Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)

Salweide (*Salix caprea*)

Hundsrose (*Rosa canina*)*

Obstgehölze in Sorten

Schlehe (*Prunus spinosa*)*

Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*)*

Hartriegel (*Cornus sanguinea*)*

Liguster (*Ligustrum vulgare*)*

Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)*

Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)*

Weißdorn (*Crataegus monogyna*)*

Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)*

Felsenbirne (*Amelanchier ovalis*)*

Ginster (*Cytisus scoparius*)*